

**Gebührenordnung
für das amtliche Vermessungswesen
im Land Brandenburg
(Vermessungsgebührenordnung – VermGebO)
Vom 16. September 2011 (GVBl. II 2011 Nr. 55)**

geändert durch:

1. die Verordnung vom 19.07.2013 (GVBl. II Nr. 59)
2. die Verordnung vom 10.05.2017 (GVBl. II Nr. 28)

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Satz 2 und § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Für die in der Anlage (Gebührentarif) aufgeführten öffentlichen Leistungen der Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens sind Gebühren nach den dort genannten Gebührensätzen zu erheben.

**§ 2
Umsatzsteuer**

Soweit die öffentlichen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

**§ 3
Gebühren- und Auslagenbefreiung**

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die

1. im Zuge der Zusammenarbeit des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg und der Katasterbehörden sowie der Katasterbehörden untereinander anfallen oder
2. der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster dienen.

**§ 4
Gebührenpflicht für juristische Personen**

Für öffentliche Leistungen der Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens bleiben die in § 8 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungen des bürgerlichen Rechts zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

§ 5**Wertgebühr**

(1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zu Grunde zu legen. Ist kein geeigneter Bodenrichtwert vorhanden, ist die Gebühr nach dem Verkehrswert zu berechnen.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist der Wert der fertigen baulichen Anlage unter Berücksichtigung der damit verbundenen und für deren Zweckbestimmung unerlässlichen Bestandteile zu Grunde zu legen.

(3) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die gebührenerhebende Behörde den Wert. Gegebenenfalls ist auf Kosten des Gebührenschuldners ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

§ 6**Zeitgebühr**

(1) Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen, sind der Gebührenrechnung jeder außen- oder innendienstlich begonnenen halben Stunde zu Grunde zu legen

1. für den Leiter der Katasterbehörde 45 Euro,
2. für den Präsidenten des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg 45 Euro,
3. für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur 45 Euro,
4. für eine vermessungstechnische Fachkraft 40 Euro oder
5. für eine Hilfskraft 25 Euro.

(2) Der Zeitaufwand bestimmt sich nach der Arbeitszeit, die von einer entsprechend ausgebildeten Dienstkraft benötigt wird, einschließlich der unvermeidbaren Reisezeiten.

§ 7**Auslagen**

(1) An Auslagen sind vom Gebührenschuldner zu erstatten

1. in Verbindung mit öffentlichen Leistungen verauslagte Gebühren,
2. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen,
3. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen.

(2) Alle weiteren Auslagen, die mit der öffentlichen Leistung notwendig werden, sind mit der Gebühr abgegolten.

(3) Wenn für eine öffentliche Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben den in Absatz 1 auch die in § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg aufgeführten Auslagen zu erstatten.

§ 8

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Kann die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, welche die Behörde nicht zu vertreten hat, nicht beendet werden, ist § 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg entsprechend anzuwenden.

(2) Wird eine vorzeitig beendete öffentliche Leistung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind bereits entstandene Gebühren insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

(3) Gebühren für öffentliche Leistungen, für die im Gebührentarif eine besondere Gebühr nicht vorgesehen ist, werden nach der benötigten Zeit in Verbindung mit den Gebührensätzen des § 6 erhoben. Diese Gebühr darf die Höhe von 1 000 Euro nicht überschreiten.

§ 9

Gebührenanspruch

Werden Geobasisinformationen aus dem Liegenschaftskataster nicht von einer Katasterbehörde bereitgestellt, stehen der Katasterbehörde, die die Daten führt, und der bereitstellenden Behörde die Gebühren, die nach dem Gebührentarif festzusetzen sind, zu gleichen Anteilen zu.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Verordnung und im Gebührentarif verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 11
aufgehoben

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vermessungsgebühren- und Kostenordnung vom 22. Juli 1999 (GVBl. II S. 441), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2004 (GVBl. II S. 107) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 16. September 2011

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke

Gebührentarif (GT)

Allgemeine Regelung:

1. Die Verweise innerhalb des Gebührentarifs auf Tarifstellen beziehen immer die hierarchisch untergliederten Tarifstellen mit ein.
2. Der Begriff „Kosten“ umfasst Gebühren und Auslagen.
3. Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist die in der Örtlichkeit unmittelbar zusammenhängende Fläche in einem Eigentum, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Inhaltsverzeichnis

Nummer Inhalt

- | | |
|----------|---|
| 1 | Informationen und Bescheinigungen |
| 1.1 | Selbstständige Entnahme |
| 1.2 | Einsichtnahme, Auskünfte und Bescheinigungen |
| 1.3 | Ausfertigung |
| 1.4 | Beglaubigung von Unterschriften |
| 2 | Bereitstellung von Geobasisinformationen der Liegenschaften |
| 2.1 | Ausfertigung aktueller Geobasisinformationen |
| 2.2 | Ausfertigung von Vermessungsunterlagen |
| 2.3 | Prüfung und Beglaubigung von Geobasisinformationen |
| 2.4 | Sonstige Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster |
| 3 | Unschädlichkeitszeugnisse |
| 4 | Erfassen von Geobasisdaten |
| 4.1 | Einmessung baulicher Anlagen |
| 4.2 | Erfassung von Geobasisdaten an Infrastrukturanlagen |
| 4.3 | Erfassung von Geobasisdaten an anderen Flurstücken |
| 4.4 | Grenzzeugnis |
| 4.5 | Abmarkung |
| 4.6 | Sonderungen |
| 4.7 | Sonstige vermessungstechnische Tätigkeiten |
| 4.8 | Bodenordnungsverfahren |
| 5 | Tatbestände an Grund und Boden |
| 5.1 | Amtlicher Lageplan |
| 5.2 | Grundflächen- und Höhennachweis |
| 6 | Mehrausfertigungen |
| 7 | Übernahme von Geobasisdaten in das Liegenschaftskataster |
| 7.1 | Einmessung baulicher Anlagen |
| 7.2 | Entstehung neuer Flurstücke |
| 7.3 | Feststellung bestehender Grenzen |
| 7.4 | Grenzzeugnis, Passpunkte sowie Objekte aus Bestands- und Lageplänen |
| 7.5 | Sonstige Liegenschaftsvermessungen |
| 8 | Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg als Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure |
| 8.1 | Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur |
| 8.2 | Erteilung einer Erlaubnis zum beruflichen Zusammenschluss |
| 9 | Rechtsbehelfe |

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Informationen und Bescheinigungen	
1.1	Selbstständige Entnahme Die Gewährung der selbstständigen Entnahme von Informationen aus den Nachweisen des amtlichen Vermessungswesens im Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) oder in einer Katasterbehörde für wissenschaftliche Zwecke, durch Dienstkräfte einer Behörde zur Erfüllung eigener Aufgaben, durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder deren Beauftragte, je angefangene Arbeits- halbstunde	3
1.2	Einsichtnahme, Auskünfte und Bescheinigungen Die Gewährung der Einsichtnahme von mehr als einer Arbeitshalbstunde, mündliche Auskünfte von mehr als einer Arbeitshalbstunde sowie schriftliche oder elektronische Auskünfte - auch einfacher Art - und Bescheinigungen über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge aus den Nachweisen des amtlichen Vermessungswesens belegt werden können und auch andere Tarifstellen nicht gelten	Zeitgebühr
1.3	Ausfertigung von Urkunden, Abschriften, Ablichtungen oder Plänen, soweit nicht in einer anderen Tarifstelle dieser Verordnung enthalten, je Seite	2
1.4	Beglaubigung von Unterschriften durch eine Katasterbehörde oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach § 84 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung. Allgemeine Regelung: Mit der Gebühr ist die Beglaubigung einer oder mehrerer verschiedener Unterschriften abgegolten, wenn diese in einem einzigen Vermerk erfolgt, je Beglaubigung	30
2.1	Ausfertigung aktueller Geobasisinformationen mit Ausnahme der Vermessungsunterlagen Allgemeine Regelung 1 Beglaubigte oder unbeglaubigte Ausfertigungen von aktuellen Geobasisinformationen der Liegenschaften werden auf Papier oder digital in einem schwer veränderbaren Datenformat (PDF oder ähnlich) ausgefertigt. 2. Auszüge für Vermessungen werden nach Tarifstelle 2.2 oder Tarifstelle 2.3 abgerechnet.	
2.1.1	für Auszüge aus der Liegenschaftskarte bis DIN A3, je Auszug	20
2.1.2	für Auszüge aus der Liegenschaftskarte größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0, je Auszug	40
2.1.3	für Auszüge als Flurstücksnachweis, je Auszug	10
2.1.4	für Auszüge als Flurstücks- und Eigentüternachweis, je Auszug	10
2.1.5	für Auszüge als Grundstücksnachweis, je Auszug	10
2.1.6	aufgehoben	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
2.1.7	für Auszüge als Bestandsnachweis, je Auszug	20
2.1.8	für Auszüge aus dem Zahlennachweis, je Seite	10
2.2	Ausfertigung von Vermessungsunterlagen	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Vermessungsunterlagen werden antragsbezogen zur Verwendung innerhalb von zwei Jahren für öffentliche Leistungen nach Tarifstelle 4 beziehungsweise Tarifstelle 5 ausgefertigt und abgerechnet.	
	2. Mit der Gebühr für Vermessungsunterlagen ist die Bereitstellung aller Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens abgegolten, die für die Erledigung der Liegenschaftsvermessung auf einem Grundstück, für eine Einmessung einer baulichen Anlage, für eine Infrastrukturanlage, für ein Bodenordnungsverfahren oder für einen Passpunkt erforderlich sind.	
2.2.1	aufgehoben	
2.2.2	für eine Tätigkeit nach Tarifstelle 4.1	70
2.2.3	für gleichartige Tätigkeiten nach Tarifstelle 4.2, bis zu einer Trassenlänge von 100 m	175
	je weitere angefangene 100 m Trassenlänge	50
2.2.4	für gleichartige Tätigkeiten nach Tarifstelle 4.3, Tarifstelle 4.6 oder Tarifstelle 5.1, bis zu 3 Flurstücke	175
	je weiteres Flurstück	10
2.2.5	für gleichartige Tätigkeiten nach Tarifstelle 4.4 oder Tarifstelle 4.5, bis zu 3 Flurstücke	100
	je weiteres Flurstück	10
2.2.6	für eine Tätigkeit nach Tarifstelle 4.7, je Passpunkt.....	60
2.2.7	für eine Tätigkeit nach Tarifstelle 4.8 bis 10 000 m ² Fläche des Verfahrensgebiets	300
	je weitere angefangene 10 000 m ² Fläche des Verfahrensgebiets	50
2.2.8	für die Verwendung der erteilten Vermessungsunterlagen	
	– nach den Tarifstellen 2.2.3 bis 2.2.4 auf dem Grundstück für eine weitere öffentliche Leistung nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.5 oder Tarifstelle 5 oder	
	– nach Tarifstelle 2.2.5 auf dem Grundstück für eine weitere öffentliche Leistung nach den Tarifstellen 4.1, 4.4 oder Tarifstelle 4.5 oder	
	– nach Tarifstelle 2.2.2 für eine weitere öffentliche Leistung nach Tarifstelle 4.1,	
	je weiteren Verwendungszweck beziehungsweise je weitere öffentliche Leistung	60
2.2.9	Ergänzung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde um Unterlagen, die im automatisierten Abrufverfahren für die Vermessungsstelle nicht verfügbar sind	kostenfrei

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
2.2.10	Für die Aktualisierung von Vermessungsunterlagen um zwei weitere Jahre nach der Erstaufertigung, wenn ihre Benutzung über zwei Jahre hinaus fachlich begründet ist, je weitere zwei Jahre	60
2.3	Zusammenstellung von Auszügen für Vermessungen auf dem Grundstück, die nicht in Tarifstelle 4 beziehungsweise Tarifstelle 5 genannt sind, bis zu 3 Flurstücke	100
	je weiteres Flurstück	40
2.4	sonstige Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster	
2.4.1	bis DIN A3, je Seite	8
2.4.2	größer als DIN A3 bis DIN A0, je Seite	10
3	Unschädlichkeitszeugnisse Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses und die Erstaufertigung der Entscheidung für jeden Berechtigten.....	100 bis 750
4	Erfassen von Geobasisdaten Allgemeine Regelung: 1. Mit der Gebühr sind alle Tätigkeiten abgegolten, die für die sachgemäße Erledigung der jeweiligen öffentlichen Leistung notwendig sind. 2. Sind im Zusammenhang mit der Erfassung von Geobasisdaten Gebühren und Auslagen auf mehrere Kostenschuldner zu verteilen, so dienen bei Flurstücken die Flächenanteile der neuen Flurstücke beziehungsweise bei baulichen Anlagen der Wertanteil der baulichen Anlage für jeden Kostenschuldner als Verteilungsmaßstab, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. 3. Wenn der Abstand (Luftlinie) zu einer anderen gleichzeitig beantragten Liegenschaftsvermessung auf dem Grundstück 100 m nicht überschreitet, sind die Anträge auf dem Grundstück nach Tarifstelle 4.3, Tarifstelle 4.4 oder Tarifstelle 4.5 in allen Kombinationen zu verbinden. Der Sockelbetrag ist dabei nur einmal anzusetzen.	
4.1	Einmessung baulicher Anlagen Allgemeine Regelung: 1. Die Gebühr ist nach dem Wert für jede bauliche Anlage oder einer Doppelhaushälfte oder eines Reihenhauses einzeln festzusetzen. Bei einem Wohngebäude oder einer Doppelhaushälfte oder einem Reihenhaus mit jeweils einer Wohneinheit (Eigenheim), gegebenenfalls mit einer Einliegerwohnung, ist bei gleichzeitiger Einmessung zu dem Wert des Eigenheims der Wert der dazugehörigen Nebengebäude zu addieren; der Gebührentarif bemisst sich hier nach dem ermittelten Gesamtwert. 2. Für die Gebührenberechnung ist der Wert der baulichen Anlage ab 1 000 000 Euro auf die nächsten vollen 500 000 Euro aufzurunden.	
4.1.1	bei einem Wert der baulichen Anlage bis 50 000 Euro.....	350
4.1.2	bei einem Wert der baulichen Anlage über 50 000 Euro bis 250 000 Euro..	550
4.1.3	bei einem Wert der baulichen Anlage über 250 000 Euro bis 600 000 Euro..	700
4.1.4	bei einem Wert der baulichen Anlage über 600 000 Euro bis 800 000 Euro..	1 000
	bei einem Wert der baulichen Anlage über 800 000 Euro bis 1 000 000 Euro..	1 250

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
4.1.5	bei einem Wert der baulichen Anlage über 1 000 000 Euro	1,25fache der Quadrat- wurzel des gerundeten Wertes
4.2	<p>Erfassen von Geobasisdaten an Infrastrukturanlagen</p> <p>Allgemeine Regelung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Folgenden sind Infrastrukturanlagen Einrichtungen, die dem Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr sowie der Ver- beziehungsweise Entsorgung mit Wasser, Energie, Telekommunikation oder Ähnlichem dienen und von der Natur der Anlage her als Trasse geplant werden beziehungsweise ausgebaut sind. Hierzu gehören auch die sie begleitenden Anlagen wie Deiche, Lärmschutzwälle oder Ähnliches. Seen gehören nicht zu den Infrastrukturanlagen im Sinne dieser Verordnung. 2. Die Erfassung der Geobasisdaten von Infrastrukturanlagen wird nach Tarifstelle 4.3 abgerechnet, wenn die Infrastrukturanlagen mit Bau- platz- oder Siedlungserfassungen oder ähnlichen Erfassungen im nachbarschaftlichen Zusammenhang stehen. 3. Bei gleichzeitiger Erfassung von Geobasisdaten nebeneinander verlaufender Infrastrukturanlagen, die verschiedenen Kategorien angehören, sind die gemeinsamen Grenzen der jeweils höheren Kategorie zuzu- ordnen. Gleiches gilt für angrenzende Flurstücke, die in keiner Katego- rie direkt eingebunden sind. 4. Für die Gebührenberechnung sind die ermittelten Grenzlängen inner- halb einer Kategorie zu addieren. Das Ergebnis ist auf den nächsten vollen Meter der Gesamtgrenzlänge aufzurunden. 5. Zur Berechnung der Gebühr für die Erfassung der Geobasisdaten an Infrastrukturanlagen gelten die nachfolgend aufgeführten Bemes- sungsgrundlagen einzeln oder in jeweils zutreffender Kombination. 6. Anzurechnen sind: <ul style="list-style-type: none"> – die Anzahl der neu entstehenden Flurstücke, nach der jeweiligen Kategorie der Anlage, in der sie gebildet werden, beziehungsweise für das angrenzende Flurstück, nach der Kategorie der Anlage, mit der es eine gemeinsame Grenze hat, – die Länge neuer Grenzen, – die Länge der auf Antrag festzustellenden bestehenden Grenzen, – die Länge der auf Antrag wiederherzustellenden Grenzen. <p>Die Summe der anzurechnenden Längen von Grenzen beträgt bei ei- ner sachlich zusammengehörigen Liegenschaftsvermessung mindes- tens 100 m.</p> <p>Lücken von über 100 m unterbrechen den Zusammenhang.</p> 	
4.2.1	<p>Gebührensätze:</p> <p>Kategorie I:</p> <p>Bundesautobahnen, Eisenbahnhauptstrecken oder Gewässer I. Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – je neu entstehendes Flurstück – zuzüglich je Meter Grenzlänge 	<p>150</p> <p>16</p>

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
4.2.2	Kategorie II: Bundesstraßen, Landesstraßen, Eisenbahnnebenstrecken oder Gewässer II. Ordnung (mit Ausnahme von Meliorationsgräben) oder Infrastrukturanlagen, die der Ver- beziehungsweise Entsorgung mit Wasser, Energie oder Kommunikation dienen	75 % der Gebühr nach Tst. 4.2.1
4.2.3	Kategorie III: Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige Gleisanlagen	65 % der Gebühr nach Tst. 4.2.1
4.2.4	Kategorie IV: Sonstige öffentliche Straßen, Meliorationsgräben oder sonstige Infrastrukturanlagen, die nicht den Kategorien I bis III zuzurechnen sind	55 % der Gebühr nach Tst. 4.2.1
4.3	Erfassen von Geobasisdaten an anderen Flurstücken Allgemeine Regelung: 1. Wenn eine Grenze mehr als einen Bodenwert berührt, ist der Gebührenberechnung der höchste der betreffenden Bodenwerte zugrunde zu legen. Berührungen in nur einem Punkt bleiben außer Betracht. 2. Für die Gebührenberechnung sind die gemessenen Grenzlängen, die anzurechnen sind, zu addieren. Das Ergebnis der Gesamtgrenzlänge ist auf den nächsten vollen Meter aufzurunden. 3. Zur Berechnung der Gebühr für die Erfassung der Geobasisdaten gelten die nachfolgend aufgeführten Bemessungsgrundlagen einzeln oder in jeweils zutreffender Kombination. 4. Für die Gebührenberechnung ist die Länge einer bestehenden Grenze, in die eine neue Grenze einmündet, mit mindestens 15 m, aber mit maximal 160 m, anrechenbar. Die einzelne Länge der anderen Grenzen ist zwischen zwei direkt benachbarten Grenzpunkten mit maximal 500 m anrechenbar. Mündet eine neue Grenze direkt auf einem bestehenden Grenzpunkt, sind auch hier 15 m Grenzlänge anzurechnen. 5. Anzurechnen sind: – der Sockelbetrag, – die Länge neuer Grenzen, – die Länge bestehender Grenzen, in die neue Grenzen einmünden, – die Länge, der auf Antrag festzustellenden bestehenden Grenzen, – die eingebrachten und gewidmeten Grenzzeichen der festzustellenden Grenzen. Nicht anzurechnen sind: bestehende Grenzlängen, die lediglich zur Bestätigung von Punktidentitäten angemessen werden.	
4.3.1	Grenzfeststellung – je Grundstück einmalig (Sockelbetrag)	700
	zuzüglich je angefangenen Meter Grenzlänge – bei einem Bodenwert unter 3 Euro je m ²	5

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
	– bei einem Bodenwert bis 30 Euro je m ²	8
	– bei einem Bodenwert bis 100 Euro je m ²	9
	– bei einem Bodenwert bis 200 Euro je m ²	10
	– bei einem Bodenwert über 200 Euro je m ²	11
4.3.2	zuzüglich für jedes eingebrachte und gewidmete Grenzzeichen	30
4.4	Grenzzeugnis	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Für die Gebührenberechnung sind der Sockelbetrag und die Länge der beantragten Grenze in Ansatz zu bringen.	
	2. Bei verbundenen Liegenschaftsvermessungen nach dieser Tarifstelle und Tarifstelle 4.3 oder Tarifstelle 4.5 oder Tarifstellen 4.3 und 4.5 auf einem Grundstück ist kein Sockelbetrag nach Nummer 1 anzusetzen.	
	3. Wenn eine Grenze mehr als einen Bodenwert berührt, ist der Gebührenberechnung der höchste der betreffenden Bodenwerte zugrunde zu legen. Berührungen in nur einem Punkt bleiben außer Betracht.	
	4. Für die Gebührenberechnung sind die gemessenen Grenzlängen, die anzurechnen sind, zu addieren. Das Ergebnis der Gesamtgrenzlänge ist auf den nächsten vollen Meter aufzurunden.	
	5. Die Grenzlänge zwischen zwei direkt benachbarten Grenzpunkten ist mit maximal 500 m anrechenbar.	
	je Grundstück	55 % der Gebühr nach Tst. 4.3.1
4.5	Abmarkung	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Für die Gebührenberechnung sind der Sockelbetrag, eine anliegende Grenzlänge und die auf Antrag eingebrachten und gewidmeten Grenzzeichen in Ansatz zu bringen. Bei der Abmarkung zweier Grenzpunkte einer gemeinsamen Grenze ist die Länge dieser Grenze mit maximal 500 m anrechenbar. Bei der Abmarkung eines einzelnen Grenzpunktes ist die anliegende Grenzlänge mit mindestens 15 m und mit maximal 75 m anzurechnen.	
	2. Wenn eine Grenze mehr als einen Bodenwert berührt, ist der Gebührenberechnung der höchste der betreffenden Bodenwerte zugrunde zu legen. Berührungen in nur einem Punkt bleiben außer Betracht.	
	3. Für die Gebührenberechnung sind die gemessenen Grenzlängen, die anzurechnen sind, zu addieren. Das Ergebnis der Gesamtgrenzlänge ist auf den nächsten vollen Meter aufzurunden.	
	4. Bei verbundenen Liegenschaftsvermessungen nach dieser Tarifstelle und Tarifstelle 4.3 ist kein Sockelbetrag nach Nummer 1 anzusetzen.	
	je Grundstück	90 % der Gebühr nach Tst. 4.3
4.6	Sonderungen	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
	Allgemeine Regelung:	
	1. Diese Tarifstelle ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Grenzfeststellung keine hiermit im Zusammenhang stehende örtliche Vermessungen vorausgegangen ist.	
	2. Für die Gebührenberechnung sind der Sockelbetrag und die Länge einer bestehenden Grenze, in die eine neue Grenze einmündet, mit maximal 160 m anrechenbar. Die einzelne Länge der neuen Grenzen ist zwischen zwei direkt benachbarten Grenzpunkten mit maximal 150 m anzusetzen.	
	3. Wenn der Abstand zu einer anderen gleichzeitig beantragten Sondierung auf dem Grundstück 100 m nicht überschreitet, sind diese Anträge eines Antragstellers auf dem Grundstück nach dieser Tarifstelle zu verbinden. Der Sockelbetrag ist dabei nur einmal anzusetzen.	
4.6.1	je Infrastrukturanlage	55 % der Gebühr nach Tst. 4.2
4.6.2	je Grundstück	55 % der Gebühr nach Tst. 4.3.1
4.7	Sonstige vermessungstechnische Tätigkeiten, die im Auftrag der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg oder einer Katasterbehörde ausgeführt werden.	
4.7.1	Passpunktbestimmung, je Punkt.....	250
4.7.2	Auswertung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters	Zeitgebühr
4.7.3	Vermessungen zur Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters oder zur Bereinigung von Mängeln in den Vermessungen und Vermessungsschriften, wenn diese Vermessungen aufgrund des § 9 Absatz 8 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes nicht durch die Vermessungsstellen selbst auszuführen sind	20 bis 100% der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.6
4.7.4	Vermessungen, die im Zusammenhang mit § 10 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes durchzuführen sind	20 bis 100% der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.6
4.8	Bodenordnungsverfahren	
4.8.1	Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz	
	Allgemeine Regelung:	
	Die Vermessung der Verfahrensgrenze umfasst die Untersuchung der Verfahrensgrenze und soweit erforderlich die Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung) und Aufnahme der Anerkennungserklärungen der Beteiligten entsprechend § 56 des Flurbereinigungsgesetzes.	
	Vermessung der Verfahrensgrenze, je angefangene 100 m	750

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
4.8.2	Verfahren nach dem Baugesetzbuch Allgemeine Regelung: Die Vermessungen zur Festlegung der Verfahrensgrenze sind nach den Tarifstellen 4.3, 4.4, 4.5 oder 4.6 abzurechnen. Eine Kombination dieser Tarifstellen ist möglich; der Sockelbetrag ist nur einmal je Verfahrensgebiet festzusetzen. Vermessungen zur Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit und Abmarkung der neuen Grenzpunkte vor Unanfechtbarkeit des Umlageplans.....	Zeitgebühr
5	Tatbestände an Grund und Boden	
5.1	Amtlicher Lageplan Allgemeine Regelung	
	1. Diese Tarifstelle ist nur anzuwenden auf amtliche Lagepläne, die nach den Vorgaben der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (Bbg-BauVorIV) gefertigt werden. Sind in einem amtlichen Lageplan mehrere Baufelder darzustellen, ist die Gebühr für jedes Baufeld einzeln zu erheben. Der Eintrag der geplanten baulichen Anlagen ist in der Gebühr nicht enthalten. Mit der Gebühr sind drei amtliche Ausfertigungen der Urkunde abgegolten.	
	2. Im Folgenden umfasst das Baufeld im Sinne dieser Verordnung die bebaubare Fläche eines Grundstücks. Das Baufeld enthält die zur Genehmigung des Bauvorhabens zwingend zu erfassenden und darzustellenden Inhalte (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 BbgBauVorIV); bei großen Grundstücken ist das Baufeld auf die baurechtlichen Belange zu begrenzen. Sind in einem amtlichen Lageplan mehrere Baufelder darzustellen, ist die Gebühr für jedes Baufeld einzeln zu erheben.	
	3. Flächengebühr: für Baufelder über 1 000 m ² ist zuzüglich zu der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1, 5.1.2 oder Tarifstelle 5.1.4 die Flächengebühr in Höhe von 9% der Tarifstelle 5.1.1, 5.1.2 beziehungsweise Tarifstelle 5.1.4 je Einheit nach Tarifstelle 5.1.5 bis 5.1.9 zu erheben.	
5.1.1	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans bis zu einer Baufeldgröße von 1 000 m ²	900
5.1.2	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans – bei zuverlässig nachgewiesenen Grundstücksgrenzen und baulichen Anlagen gemäß § 3 Absatz 4 BbgBauVorIV oder – im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn keine vorhandenen baulichen Anlagen darzustellen oder diese bereits im Liegenschaftskataster qualitätsgerecht nachgewiesen sind, bis zu einer Baufeldgröße von 1 000 m ²	700
5.1.3	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans für untergeordnete Wohnanbauten oder untergeordnete Wohnnebengebäude. Die Bruttogrundfläche darf 50 m ² nicht überschreiten	500
5.1.4	Gebühr für die Erstellung eines amtlichen Lageplans auf der Grundlage eines von der Vermessungsstelle für dasselbe Erfassungsgebiet früher erstellten amtlichen Lageplans, sofern der früher erstellte Lageplan nicht älter als 6 Jahre ist, bis zu einer Baufeldgröße von 1 000 m ²	500
5.1.5	über 1 000 m ² bis 2 000 m ² , zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1 oder 5.1.2 oder 5.1.4 - je weitere angefangene 100 m ² ..	Flächengebühr

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
5.1.6	über 2 000 m ² bis 5 000 m ² , zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5 - je weitere angefangene 300 m ²	Flächenge- bühr
5.1.7	über 5 000 m ² bis 10 000 m ² , zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.6 - je weitere angefangene 500 m ²	Flächenge- bühr
5.1.8	über 10 000 m ² bis 100 000 m ² , zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.7 - je weitere angefangene 900 m ²	Flächenge- bühr
5.1.9	über 100 000 m ² , zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.8 - je weitere angefangene 5 000 m ²	Flächenge- bühr
5.2	Grundflächen- und Höhennachweis Allgemeine Regelung: Die Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn diese Einmessung zeitgleich mit einer Einmessung nach Tarifstelle 4.1 erfolgt. Einmessung nach der Brandenburgischen Bauordnung für die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage	10 % der Gebühr nach Tst. 4.1
6	Mehrausfertigungen	
6.1	einer Bescheinigung (Tarifstelle 1.2)	5
6.2	von Geobasisinformationen in analoger Form (Tarifstellen 2.1 beziehungsweise 2.4)	20 % der Gebühr nach Tst. 2.1 beziehungs- weise Tst. 2.4
6.3	eines Unschädlichkeitszeugnisses (Tarifstelle 3)	10
6.4	einer Urkunde (Tarifstellen 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6 beziehungsweise 5)	
6.4.1	bis DIN A3	10
6.4.2	größer als DIN A3	15
6.5	einer Benachrichtigung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters (Tarifstelle 7)	10
7	Übernahme von Geobasisdaten in das Liegenschaftskataster	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Mit der Gebühr sind die Prüfung der Qualität der eingereichten Geobasisdaten, deren Übernahme in das Liegenschaftskataster und die Erstausfertigung der erforderlichen Benachrichtigungen an die Beteiligten abgegolten.	
	2. Können im Zusammenhang mit der Übernahme von Geobasisdaten Gebühren und Auslagen mehreren Kostenschuldern in Rechnung gestellt werden, so kann die Verteilung der Kosten gleichmäßig auf jeden Kostenschuldner erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.	
	3. Bei unterschiedlichen Bodenwerten innerhalb eines Flurstücks ist der Gebührenberechnung der mit der Fläche gewichtete durchschnittliche Bodenwert zugrunde zu legen.	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
	4. Bei der Gebührenfestsetzung für Infrastrukturanlagen sind die Kategorien nach Tarifstelle 4.2 auch bei dieser Tarifstelle zu berücksichtigen, soweit die Infrastrukturanlagen nicht im Zusammenhang mit Bauplatz- oder Siedlungserfassungen oder ähnlichen Erfassungen im nachbarschaftlichen Zusammenhang stehen. Für ein Flurstück, welches keiner Kategorie direkt zugeordnet werden kann, ist die Bodenwertstufe anzuhalten, die für das angrenzende Flurstück der Infrastrukturanlage zutreffend ist	
	5. Gebühren nach den Tarifstellen 7.3 und 7.5 werden nicht erhoben, wenn für die Übernahme der Vermessungsschriften bereits Gebühren nach Tarifstelle 7.2 erhoben werden.	
7.1	Einmessung baulicher Anlagen	15 % der Gebühr nach Tst. 4.1
7.2	Entstehung neuer Flurstücke (auch Infrastrukturanlagen und Bodenordnungsverfahren)	
	– bei einem Bodenwert unter 3 Euro je m ² , je Flurstück	100
	– bei einem Bodenwert bis 30 Euro je m ² , je Flurstück	160
	– bei einem Bodenwert bis 100 Euro je m ² , je Flurstück	170
	– bei einem Bodenwert bis 200 Euro je m ² , je Flurstück	180
	– bei einem Bodenwert über 200 Euro je m ² , je Flurstück	190
7.3	Feststellung bestehender Grenzen, die nicht unter Tarifstelle 7.2 fallen, oder Abmarkungsverfahren, je Grundstück	100
7.4	Grenzzugnis, Passpunkte sowie Objekte aus Bestands- und Lageplänen	kostenfrei
7.5	Sonstige Liegenschaftsvermessungen, die nicht in Tarifstelle 7.1 bis Tarifstelle 7.4 genannt sind, je Antrag	Zeitgebühr
8	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg als Aufsichtsbehörde über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
8.1	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes	1 000
8.2	Erteilung einer Erlaubnis zum beruflichen Zusammenschluss nach § 6 Absatz 3 des Brandenburgischen ÖbVI-Gesetzes	250
9	Rechtsbehelfe	
	Zurückweisung oder Teilzurückweisung von Drittwidersprüchen	10 bis 500